

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 193
November/Dezember 2015



IDUR im Internet: www.idur.de

Die UVP-rechtliche Kumulation von Vorhaben

Das OVG Berlin-Brandenburg hat im Fall von zwei Legehennenanlagen entschieden, dass auch bei einer Entfernung von 450 m und verschiedenen, aber durch Ehe verbundenen Betreibern ein betrieblich-räumlicher Zusammenhang vorliegen kann, der zur Kumulation der Wirkungen und damit zur UVP-Pflicht führt.

Seite.....62

Wasserkraftanlage an der Ramsauer Ache: Verwaltungsgericht lehnt sofortigen Baubeginn ab

Der Versuch des Vorhabensträgers, den Sofortvollzug der Erlaubnis für eine Wasserkraftanlage bei Berchtesgaden vor Gericht durchzusetzen, ist in erster Instanz gescheitert. Angesichts massiver Naturschutzbedenken sahen die Richter die Verneinung der UVP-Pflicht als nicht haltbar an.

Seite.....64

Artenschutzrecht in der Bebauungsplanung

Die Zugriffsverbote müssen in der Bebauungsplanung beachtet werden, damit der Plan vollzugsfähig ist. Da das Artenschutzrecht erst bei Zugriff unmittelbare Anwendung findet und in der Planung eine mittelbare Wirkung entfaltet, stellt sich oft die Frage nach dessen Verbindlichkeit für das Bebauungsplanverfahren.

Seite.....65

Aus der Anfragen-Praxis

- Dammerhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Flächenalternativen bei Bauprojekten
- Artenschutzrecht in der Bauleitplanung

Seite.....67

Buchbesprechungen

- C. Nowak (Hrsg.), Konsolidierung und Entwicklungsperspektiven des Europäischen Umweltrechts
- Storm/Bunge (Hrsg), Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung
- Gröhn, Bodenschutzrecht – auf dem Weg zur Nachhaltigkeit

Seite.....70

Hinweis

„Beteiligungs- und Klagerechte in Umweltangelegenheiten in Baden-Württemberg – ein Leitfaden für die Praxis“.

Leitfaden mit Übersichtsmatrix, herausgegeben vom Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV), Autor: Karl Stracke (IDUR)

Seite.....72

Die UVP-rechtliche Kumulation von Vorhaben

von RA Tim Stähle, Berlin

Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom
8.9.2015, OVG 11 S 22.15

1. Einleitung

Die Frage der Kumulation von Vorhaben im UVP-rechtlichen Sinne nimmt Konturen an. In der nachfolgend vorgestellten Entscheidung geht es um zwei Legehennenanlagen mit jeweils 39.990 Tierplätzen in Freilandhaltung. Beide Anlagen sollten in unmittelbarer Nähe zueinander fast zeitgleich hochgezogen werden. Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren liefen ohne UVP bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung. Der BUND Brandenburg hat gegen beide Anlagen Widerspruch eingelegt und gegen die zweite der beiden Anlagen ein gerichtliches Eilverfahren geführt. Das OVG hat den Baustopp des VG Potsdam im Beschwerdeverfahren wegen rechtswidrig fehlender UVP bestätigt.

2. Sachverhalt und Verfahrensgang

Die Genehmigungsverfahren für beide Anlagen – nennen wir sie wie das OVG Z I und Z II – machten sich vor Baubeginn nicht bemerkbar. Lediglich das Ergebnis der standortbezogenen UVP-Vorprüfung, dass keine UVP durchzuführen sei, wurde jeweils im Amtsblatt des Landes Brandenburg veröffentlicht. Die Genehmigungsbescheide wurden nicht bekannt gemacht. Als im Herbst 2014 Baumaßnahmen für beide Vorhaben begannen, bekamen Anwohner und der BUND von den Vorhaben Wind. Dabei rochen Z I und Z II förmlich nach einer Umgehung der UVP. Sie verfügen über nahezu identische Ausmaße und sollen jeweils 39.990 Legehennen in Freilandhaltung beherbergen. Hinter den Anlagen stehen zwei verschiedene GmbHs. Gleichwohl ist es ein „Familienprojekt“: Gesellschafterin der Anlage Z II ist die Ehefrau des Gesellschafters der Anlage Z I.

Das „Familienprojekt“ soll genau zwischen zwei FFH-Gebieten realisiert werden. Zwischen beiden Gebieten finden ausweislich der Genehmigungsunterlagen Wanderungsbewegungen u.a. der Rotbauchunke statt. Die Untersuchungen gehen davon aus, dass die Rotbauchunke unbehelligt durch die Freilaufflä-

chen für die Legehennen hindurchspaziert. Innerhalb der Auslauffläche für die Anlage Z II befinden sich zudem Biotope (Feldsölle), an denen die Rotbauchunke nachweislich vorkommt. Auch zwischen den Freilaufflächen der Anlagen liegen mehrere Feldsölle.

3. Der Beschluss des OVG

Das OVG bestätigt in der Beschwerde der Vorhabenträgerin und der Genehmigungsbehörde die Auffassung des VG Potsdam, dass ein Fall der Kumulation zwischen den beiden Legehennenanlagen Z I und Z II bestehe. Es bestünden ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Genehmigungsentscheidung für Z II, weil trotz Kumulation der beiden Vorhaben keine UVP durchgeführt wurde. Die UVP-rechtliche Kumulation der beiden Vorhaben führt dazu, dass die Tierplatzzahlen beider Anlagen zusammenzurechnen sind. Bei einer Tierplatzkapazität von 39.990 Legehennen sieht die Ziffer 7.1.3 der Anlage 1 zum UVPG, Spalte 2, lediglich eine standortbezogene UVP-Vorprüfung vor. Beide Anlagen ergeben zusammengerechnet jedoch 79.980 Tierplätze. Damit ist die Schwelle von 60.000 Tierplätzen für die UVP-Pflicht nach Ziffer 7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG, Spalte 1, deutlich überschritten. Der rechtswidrige Verzicht auf die UVP führt zum Anspruch des BUND auf Aufhebung der Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 a) UmwRG.

a) Gründe

Das OVG sah sich wegen der Beschwerdebeurteilung der Vorhabenträgerin dazu veranlasst, zur Zulässigkeit des Widerspruchs des BUND gegen Z II auszuführen. Der BUND hatte anderthalb Jahre nach Erteilung der Genehmigung gegen diesen Widerspruch eingelegt. Die Vorhabenträgerin argumentierte, der BUND habe aufgrund der Bekanntmachung des UVP-Vorprüfungsergebnisses Kenntnis davon gehabt, dass ein Genehmigungsverfahren laufe und in diesem regelmäßig innerhalb von drei Monaten zu entscheiden sei, sobald ein vollständiger Genehmigungsantrag vorliege. Die Bekanntmachung des Vorprüfungsergebnisses führe gleichsam zu einer „Nachforschungspflicht“ des Verbands, sich regelmäßig nach dem Stand des Genehmigungsverfahrens zu erkundigen. Das OVG schmetterte diesen Einwand ab. Es stellte unmissverständlich klar,

dass Bezugspunkt der Jahresfrist in § 2 Abs. 4 S. 1 UmwRG schon dem Wortlaut nach allein die (Genehmigungs-)Entscheidung sei. Eine Kenntnis darüber, dass ein Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt wurde, sei daher irrelevant. Mit anderen Worten: Ein Verband muss nicht regelmäßig Nachforschungen betreiben, ob zwischenzeitlich eine Genehmigungsentscheidung ergangen ist, nur weil die Behörde anno Schnee eine UVP-Vorprüfungsentscheidung bekannt gemacht hat.

Das OVG folgte weiterhin der Auffassung des BUND, dass ein Fall der UVP-rechtlichen Kumulation zwischen den Vorhaben Z I und Z II vorliege. Der Fall der Kumulation ist in § 3b Abs. 2 UVPG geregelt. Danach besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP auch, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind. Diese Voraussetzungen lägen im konkreten Fall vor:

Dass zwei Legehennenanlagen Vorhaben derselben Art sind, lag für das OVG auf der Hand. Spannend war allerdings die Frage, wie das OVG die Voraussetzungen für den engen Zusammenhang im konkreten Fall bewerten würde. Dabei orientierte sich das OVG an der Entscheidung des BVerwG vom 18.06.2015, 4 C 4.14. Das OVG führte auf dieser Basis aus, dass der Begriff des engen Zusammenhangs aus einer räumlichen Komponente und einer betrieblichen Komponente bestehe. Dies entspreche dem gesetzgeberischen Willen und der Rechtsprechung des EuGH, welcher verlange, dass die Gewährleistung der Prüfung von Projekten mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt auf ihre Verträglichkeit, nicht durch die Aufsplittung von Projekten umgangen werde.

Dabei sah das OVG bei wertender Gesamtbetrachtung Umstände, welche den räumlichen Zusammenhang belegten: Im Ergebnis werde der räumliche Zusammenhang nicht schon

durch den Abstand zwischen beiden Anlagen bzw. durch deren Trennung durch einen anderweitig genutzten Ackerstreifen ausgeschlossen. Nach Sinn und Zweck der Kumulationsregelung sei maßgeblich, dass sich die Umweltauswirkungen beider Anlagen überlagerten bzw. ein gemeinsamer Einwirkungsbereich vorliege. Im gegenständlichen Fall sei der räumliche Abstand nicht so groß, dass eine Überlagerung von Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden könne. Dabei lässt das OVG den Abstand von 450 m zwischen den Legehennenfreilaufflächen beider Vorhaben genügen. Das Gericht geht zusammen mit dem BUND davon aus, dass auch von diesen Flächen inklusive ihrer Randbereiche Immissionen ausgehen und sie daher bei der Bewertung der gemeinsamen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen sind. In erster Instanz hatte das VG Potsdam u.a. wegen der sich überschneidenden Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen gemeinsame Umweltauswirkungen angenommen, was das OVG jedenfalls nicht in Zweifel gezogen hat.

Bei lebensnaher Betrachtung lägen ferner gewichtige Anhaltspunkte für den betrieblichen Zusammenhang vor. Der BUND hatte unwidersprochen vorgetragen, dass die Beantragung und die Planung beider Vorhaben gemeinsam erfolgten, das Betriebskonzept beider Vorhaben identisch sei, die Eheleute gemeinschaftliche Eigentümer der Flurstücke für die Vorhaben seien und dass die Transportfahrten für die Anlieferung des Futters der Hennen und der Abtransport der Eier ausweislich der Vorprüfung zur NATURA-2000-Verträglichkeit gemeinsam erfolgten. Zudem konnte der BUND anhand von Handelsregisterauszügen belegen, dass die Eheleute für die Gesellschaft des anderen Ehegatten jeweils Einzelprokura haben. Zudem gebe es bei den Gesellschaftern der jeweiligen GmbHs Überschneidungen. Diese Umstände hat das OVG zum Anlass genommen, den vom BUND verwendeten Begriff des „Familienprojekts“ wiederholt in den Entscheidungsgründen aufzugreifen.

Als gemeinsame betriebliche Einrichtung zog das OVG die gemeinsame Lagerung von Wirtschaftsdünger bzw. gemeinsame Reststoffverwertung heran. In den Genehmigungsunterlagen lag ein Vertrag über die Abnahme von Trockenmist, Festmist und Stallreinigungswasser vor, auf welchen sich das OVG bezog.

In Weiterentwicklung der Entscheidung des BVerwG vom 18.06.2015 hat das OVG zuletzt noch eine Marke gesetzt. Es wies die Auffassung der Vorhabenträgerin zurück, die Vorhaben müssten zusätzlich funktional im Sinne einer „Veredlungskette“ aufeinander bezogen sein. Die Vorhabenträgerin hatte im Verfahren wiederholt behauptet, die Vorhaben könnten autark voneinander funktionieren. Das OVG stellte hierzu sinngemäß klar, dass der betriebliche Zusammenhang keine Symbiose erfordere: Eine derartige Einschränkung der Kumulation lasse sich weder § 3b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 UVPG entnehmen, noch entspreche sie Sinn und Zweck der Vorschrift.

b) Bedeutung

Die Entscheidung erweist sich als Umsetzung der BVerwG Entscheidung vom 18.06.2015, 4 C 4.14. Diese hatte *RA Ulrich Werner* im IDUR-Schnellbrief September/Okttober 2015, Nr. 192, bereits ausführlich besprochen. Die Besonderheit der OVG-Entscheidung besteht darin, dass sie aufzeigt, wie weit die räumliche Komponente und die betriebliche Komponente als Merkmale des engen Zusammenhangs (Kumulation) reichen können. Auch ein Abstand von 450 m zwischen zwei Anlagen – im konkreten Fall waren es die Freiflächen für die Legehennen – spricht nicht gegen einen räumlichen Zusammenhang. Solange sich die Umweltauswirkungen von Vorhaben überschneiden, ist wegen der umweltwirkungsspezifischen Betrachtungsweise dem räumlichen Zusammenhang damit keine bezifferbare Grenze gesetzt. Die Befürchtung einer „Uferlosigkeit“ der Kumulationsregelung, welche die Vorhabenträgerin im Gerichtsverfahren wiederholt gegen die wirkungsspezifische Betrachtungsweise bemühte, hat in der Entscheidung des OVG keinen Widerhall gefunden. Da sich die Wirkungsüberschneidungen regelmäßig anhand der Unterlagen zum Vorhaben „ablesen lassen“, eröffnen sich für Betroffene damit argumentative Spielräume: Grundsätzlich ist zunächst jede Wirkungsüberschneidung dazu geeignet, den räumlichen Zusammenhang zu begründen. Ob die Rechtsprechung hier noch die Konturen schärft und möglicherweise doch Grenzen setzt, bleibt abzuwarten.

Erfreulich ist zudem, dass das OVG klare Kante gegen eine weitere Einengung der Kumulation durch die betriebliche Komponente gezeigt

hat. Zwar ist hier noch nicht im Einzelnen geklärt, welche betrieblichen Umstände den Zusammenhang indizieren. So hat das OVG wie das BVerwG offen gelassen, ob dies bei einer gemeinsamen Wasser- oder Elektrizitätsversorgung der Fall ist. Allerdings hat es deutlich gemacht, dass die Autarkie eines Vorhabens dem betrieblichen Zusammenhang nicht entgegensteht. Es ist daher eine Vielzahl von betrieblichen Umständen denkbar, welche auf einen betrieblichen Zusammenhang hinweisen können. Die Rechtsprechung des BVerwG und des OVG könnten daher einen relevanten Beitrag dazu leisten, künftig in mehr Fällen die Kumulation von Vorhaben zu belegen und so die UVP-Pflicht bzw. UVP-Vorprüfungspflicht einzufordern.

Wasserkraftanlage an der Ramsauer Ache: Verwaltungsgericht lehnt sofortigen Baubeginn ab

von RAin Felicia Petersen, Frankfurt am Main

Beschluss des VG München vom 30.10.2015 –
M 2 SN 15.4544

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) hat einen Etappensieg vor dem Verwaltungsgericht München erzielt: Mit dem Bau einer Wasserkraftanlage an der Ramsauer Ache beim sog. „Felsentor“ darf weiterhin nicht begonnen werden.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land genehmigte im Wege einer Plangenehmigung im August 2015 zwar den Bau und Betrieb der Anlage, ordnete aber keinen sog. Sofortvollzug an. Die Bauherrin der Anlage wollte den Baubeginn deshalb in einem gerichtlichen Eilverfahren durchsetzen, nachdem sie wegen Verbandsklagen des BN sowie des Landesfischereiverbands Bayern e.V. derzeit gehindert ist, von der Genehmigung Gebrauch zu machen.

Hinsichtlich der Plangenehmigung war zwar erst einmal ein Beteiligungsrecht nicht ersichtlich, für die Zulässigkeit der Verbandsklage genügte jedoch der schlüssige Vortrag des BN, der Antragsgegner habe durch eine nach § 68 Abs. 2 WHG unzulässige Verfahrenswahl ein ansonsten, nämlich für den Fall der Planfeststellung nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG sowie nach § 9 UVPG bestehendes Mitwirkungs-

recht verletzt. Denn die Auffassung des Landratsamts, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur vorherigen Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand, sei nicht haltbar.

Das Vorhaben der Antragstellerin, der Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage, erfordert zunächst eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. A), Abs. 3 Nr. 1, § 3 a, § 3c UVPG, Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG. Nach § 3c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Zu beachten ist somit: Anknüpfungspunkt der UVP-Pflicht nach § 3 c UVPG ist nicht das tatsächliche Auftreten, sondern die Möglichkeit des Auftretens erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, es geht mithin um die Feststellung eines Besorgnispotentials. Der Gesetzgeber räumt insoweit der Behörde einen Beurteilungsspielraum ein, der jedoch nicht dazu führen darf, dass sich die Vorprüfung in einer oberflächlichen Abschätzung spekulativen Charakters erschöpft.

Vorliegend hat die untere Naturschutzbehörde des Antragsgegners wiederholt in allen Stellungnahmen massive sowie ausführlich und nachvollziehbar naturschutzfachlich begründete Zweifel hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des Vorhabens angemeldet und eine Ablehnung des Vorhabens empfohlen. Diese Bedenken bezogen sich vor allem auf die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in einen sehr naturnahen Abschnitt des Flusses von naturschutzfachlich hoher Bedeutung. Danach stellt sich die Ramsauer Ache im Eingriffsbereich des Vorhabens, der Ausleitstrecke, auf einer Länge von über 300 m i. S. v. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG so dar, dass er dem gesetzlichen Biotopschutz unterfällt. *„Bei dieser Sachlage liegt das Ergebnis einer Vorprüfung, nicht von den Möglichkeit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auszugehen, außerhalb des Rahmens vertretbarer Einschätzungen und schließt deshalb die Nachvollziehbarkeit des Vorprüfungsergebnisses i. S. v. § 3a Satz 4 UVPG aus.“* Das Landratsamt hätte deshalb ein Planfeststellungsverfahren durchführen müssen.

Des Weiteren misst die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts in ihrem Beschluss vom 30. Oktober 2015 der noch zu verhandelnden Klage des BN gegen das Vorhaben Erfolgsaussichten bei. Da die Ramsauer Ache im Bereich des Vorhabens wie oben dargestellt dem gesetzlichen Biotopschutz unterliege, sei die Wasserkraftanlage nur genehmigungsfähig, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse daran bestehe, sie gerade an diesem Standort zu verwirklichen. Hieran bestünden erhebliche Zweifel, auch wenn grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Energiegewinnung durch Wasserkraft bestehe:

„Im Tatbestandsmerkmal „überwiegend“ kommt ein „Bilanzierungsgedanke“ (BVerwG, Beschluss v. 20.2.2002 – 4 B 12/02) zum Ausdruck. Die Gründe des öffentlichen Interesses müssen im Einzelfall so gewichtig sein, dass sie sich in einem Abwägungsprozess gegenüber den Belangen des gesetzlichen Biotopschutzes durchsetzen. Es genügt nicht, dass in Folge der Ausnahmezulassung verwirklichte Vorhaben dem Gemeinwohl nur irgendwie nützlich oder dienlich ist. Denn der Gesetzgeber misst dem Schutz der als besonders erhaltenswert und darum schutzwürdig eingestuft Biotop hohe Bedeutung bei. Das schlägt sich in dem strengen Schutzregime nieder, das über die Eingriffsregelung weit hinausreicht und nur zu Gunsten öffentlicher Interessen überwunden werden kann, die den von § 30 BNatSchG geschützten Belangen im Rang vorgehen.“

In diesem Sinne erscheint es „vernünftiger geboten“, vorrangig konsequent all diejenigen Wasserkraftpotenziale zu realisieren, welche Natur und Umwelt kaum, jedenfalls aber deutlich weniger als es am konkreten Vorhabensstandort der Fall ist, beeinträchtigen.

Artenschutzrecht in der Bebauungsplanung

von RA Andreas Lukas, Andernach

Die artenschutzrechtlichen Verbote müssen bereits in der Bebauungsplanung beachtet werden, damit der Plan vollzugsfähig ist. D.h. dass §§ 44, 45 BNatSchG den Baugenehmigungen, die auf Grundlage des Bebauungsplans ergehen sollen, nicht entgegenstehen dürfen.

Vollzugsunfähige Bebauungspläne sind rechtswidrig und für unwirksam zu erkennen, wenn ihnen die Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB) fehlt.

Die Gemeinde hat daher die Pflicht, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die Realisierung der Bauvorhaben bzw. der vorgesehenen Festsetzungen im Bebauungsplan auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würde.¹

Wurde im Zuge der Planaufstellung eine unzureichende Bestandserfassung vorgenommen, liegt wegen der falsch ermittelten Betroffenheit geschützter Arten als abwägungserheblicher Belang der Bauleitplanung ein Verstoß gegen die Vorgaben aus § 2 Abs. 3 und 4 BauGB vor,² weshalb auch die unzureichende Bestandserfassung zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen kann.

Nach § 2 Abs. 3 und 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind – das sog. Abwägungsmaterial – zu ermitteln und zu bewerten. Für Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Abwägungsbeachtlich in diesem Sinne können alle städtebaulich bedeutsamen Belange sein, u. a. diejenigen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes, wozu auch die möglichen Auswirkungen der Planung auf Tiere (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) zählen.

Beispiel zum Zugvogelschutz:

Im Bebauungsplan „Windkraft Fürfeld“ werden Sondergebiete für die Windenergie, Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Die Gutachter der planenden Gemeinde meinen, es gebe keine Auswirkungen auf den Vogelzug. Diese Einschätzung stützen sie auf eine unzureichende Erfassung des Zugvogelgeschehens (weniger als acht Zähltage und ungleiche Ver-

teilung der Zähltage im Erfassungszeitraum von Mitte September bis Mitte November).³

Sehr häufig wird bei der Bebauungsplanung zum Instrument der CEF-Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG) gegriffen. CEF-Maßnahmen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, welche die kontinuierliche ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicherstellen sollen. Ein 1:1-Ausgleich ist wegen der Prognoseunsicherheit in der Regel keine ausreichende Dimensionierung für eine CEF-Maßnahme. Die CEF-Maßnahme muss auf den Eingriffsort zurückwirken, indem sie innerhalb des Aktionsradius der betroffenen Art umgesetzt wird,⁴ und darf in der Wirkung nicht zeitlich verzögert zum Eingriff einsetzen.

Ein regelmäßiges Problem stellt in der Praxis folgender Fall dar: Im bestandskräftigen Bebauungsplan wurde im Hinblick auf den Bau eines Gebäudes eine Naturschutzmaßnahme festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), die die fortwährende ökologische Funktion des Plangebiets als Lebensstätte bewirken sollte. Die Maßnahme entfaltet jedoch entgegen der Planung keine Wirkung.

Der Bebauungsplan wird deshalb nicht rechtswidrig. Denn wird allein das Schicksal des Bebauungsplans betrachtet, so gilt grundsätzlich nach § 214 Abs. 3 BauGB, dass maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Frage, ob der Bebauungsplan wegen artenschutzrechtlicher Verbote unwirksam ist, der Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan ist.⁵

Ist der Zugriff bereits vollzogen, so stellt sich dieser im Nachhinein zwar als rechtswidrig heraus. Eine Baugenehmigung, die sämtliche öffentlich-rechtliche Normen und damit auch das Artenschutzrecht zum Prüfprogramm hat, genehmigt den Eingriff auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht. Selbst wenn diese Verwaltungsakte gemessen am Artenschutzrecht rechtswidrig sein sollten, gilt: Rechtswidrigkeit bedeutet bloß Anfechtbarkeit, nicht Unwirksamkeit.

¹ BVerwG, Beschluss vom 25. August 1997 – 4 NB 12/97 – juris, Rn. 14.

² OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.01.2015 – 1 C 10414/14 – juris, R. 13 ff.

³ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.01.2015 – 1 C 10414/14 – juris, Rn. 17 f.

⁴ BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 14/12 – juris, Rn. 122.

⁵ Blessing/Schramer, Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2. Auflage 2013, S. 128; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15.05.2007 – 8 C 10751/06 – juris, Rn. 48 ff.

Ist ein Vorhaben artenschutzrechtlich genehmigt, können wegen der Tatbestandswirkung der Genehmigung die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG) beim Vollzug der Genehmigung nicht verletzt sein, solange der Verwaltungsakt nicht durch die Verwaltung oder die Gerichte wieder aufgehoben worden ist. Dies ergibt sich aus § 43 Abs. 2 VwVfG. Danach bleibt ein Verwaltungsakt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder erledigt ist (etwa durch Zeitablauf).

Wenn der Eingriff noch nicht vollzogen wurde oder eine neue Art im Gebiet entdeckt worden ist, so bedarf der unvermeidbare Zugriff einer artenschutzrechtlichen Ausnahme. Dabei gilt es zu beachten, dass der bestandskräftige Bebauungsplan noch nicht bewirkt, dass automatisch das für eine Ausnahme erforderliche überwiegende zwingende öffentliche Interesse gegeben ist. Dieses ist anhand des Vorhabens darzulegen, das auf die Fläche zugreift.

Aus der Anfragenpraxis

Anfrage 1 (Dammerhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen):

Das Wasserschiffahrtsamt (WSA) Heidelberg hat nach eigenen Angaben strengere Normen zur Wasserstraßenpflege zwecks verbesserten Hochwasserschutzes erhalten. So werden in den kommenden Jahren auf der Kanalstrecke zwischen Mannheim und Heidelberg Bäume und Gebüsch gefällt, die nachgewiesenermaßen Heimat vieler Vogelarten z. B. der Nachtigall sind.

Das WSA behauptet, für Dammerhaltungsmaßnahmen seien keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Stimmt das?

Antwort: Grundsätzlich müssen naturschutzrechtliche Vorgaben auch bei Dammerhaltungsmaßnahmen beachtet werden. Ziel der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist, den fachgesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein Vorhaben ein auf die Bedürfnisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugeschnittenes "Folgenbeseitigungssystem" zur Seite zu stellen. Das gesetzliche Programm des § 15 BNatSchG ist jedes Mal abzarbeiten, wenn die Veränderung von Gestalt oder Nutzung von Grundflächen die Leis-

tungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen kann. Ob dies der Fall ist, prüft die zuständige Naturschutzbehörde. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Beseitigung von Flur- und Ufergehölzen um strukturverändernde Maßnahmen in landschaftlichen Ökosystemen – ein Eingriff wird zu bejahen sein.

Soweit Umweltgüter in Spezialgesetzen wie zum Beispiel im BImSchG oder WHG geschützt werden, gehen die im Einzelfall spezielleren Regelungen vor. Allerdings umfassen diese Vorschriften in der Regel nicht den vollen Tatbestand der Eingriffsregelung, so dass sie ergänzend anzuwenden ist. Im hier einschlägigen WaStrG ist die Eingriffsregelung nicht erwähnt, so dass §§ 14, 15 BNatSchG direkt anzuwenden sind.

Von besonderer Bedeutung ist das Verhältnis zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, die oft erfüllt sein dürften, wenn ein Eingriff im Sinne der §§ 14 f. BNatSchG vorliegt. Es gilt der Grundsatz nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, dass ein nach § 15 zulässiger Eingriff die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Die Prüfung von artenschutzrechtlichen Belangen wird damit in die Prüfung der Eingriffsregelung verlagert. Mit auf diese Weise konzentrierten Verfahren werden Doppelprüfungen vermieden.

Dieser Grundsatz erfährt jedoch eine sehr bedeutende Einschränkung, sofern besonders geschützte wild lebende Tiere und europäische Vogelarten betroffen sind, § 44 Abs. 5 S. 2,3 BNatSchG. Aktuell fällt die Mehrzahl der heimischen Tierarten (insbesondere der europäischen Vogelarten) in diese Kategorie. Danach liegt ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nur dann nicht vor, wenn und soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten können jedoch im Rahmen des § 15 Abs. 2 bzw. gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Sobald aber einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig ist, muss für sie eine Prüfung von Ausnahmen und Befreiungen durchgeführt werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind grundsätzlich nicht geeignet, die Verwirklichung artenschutz-

rechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Die Nachtigall ist "besonders geschützt", so dass § 44 Abs. 1, 3 und 4 BNatSchG einschlägig sein könnten...

Von RAin Felicia Petersen, Frankfurt am Main

Anfrage 2 (Flächenalternativen bei Bauprojekten):

In Eppstein wird ein UVP-pflichtiges Einkaufszentrum geplant. Es besteht die Möglichkeit, das Zentrum auf einer anderen Fläche zu bauen, was zur Folge hätte, dass der Eingriff in die Natur deutlich geringer wäre. Diese Möglichkeit wird allerdings von den Planern ohne Argumente abgelehnt. Kann man dagegen vorgehen?

Antwort: Grundsätzlich besteht für einen anerkannten Umweltverband die Möglichkeit, auf Grundlage des Umweltrechtsbehelfsgesetzes gegen das geplante Vorhaben zu klagen, da das Vorhaben UVP-pflichtig ist. Bei der Einwendung, dass eine Alternativplanung besser wäre, auch weil sie weniger Fläche in Anspruch nehmen würde, könnte evtl. ein Verstoß gegen das naturschutzrechtliche Vermeidungsverbot vorliegen.

Gefordert ist nämlich zunächst eine möglichst weitgehende Vermeidung des Eingriffs. Bei diesem Gebot handelt es sich um striktes Recht im Sinne eines Planungsleitsatzes; es ist somit weder Gegenstand der spezifisch naturschutzrechtlichen noch einer allgemeinen fachplanerischen Abwägung (VGH Mannheim, Ur. v. 15.11.1994, NuR 1995, 358). Eine Beeinträchtigung ist dann vermeidbar, wenn sie unterlassen werden könnte, ohne das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel zu verfehlen. Es ergibt sich somit eine naturschutzrechtliche „Optimierungspflicht“ (VGH Mannheim, Urteil vom 30.7.1985 - 5 S 2553/84, NuR 1987, 31), die durch den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz limitiert ist.

Dabei geht es nicht darum, ob das Vorhaben gänzlich unterlassen werden kann („Nullvariante“) oder an anderer Stelle vorgenommen werden könnte (BVerwG, Ur. v. 7. 3. 1997 - 4 C 10.96, NuR 1997, 404). Vielmehr ist das Vorhaben daraufhin zu überprüfen, ob es auch ohne oder unter geringeren Eingriffsfolgen verwirklicht werden kann. Dabei ist danach zu

fragen, ob bei der Verwirklichung des Vorhabens an der vorgesehenen Stelle erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden können. Die Vermeidungspflicht ist somit zunächst auf einen konkreten Standort oder eine konkrete Trasse bezogen. Die auf die Trassen- oder Standortwahl selbst bezogenen Naturschutzbelange sind zusammen mit den anderen berührten öffentlichen und privaten Belangen in die fachplanungsrechtliche Abwägung einzustellen (VGH Mannheim, Ur. v. 15.11.1994 – 5 S 1602/93, NuR 1995, 358). Teilweise wird aber die naturschutzrechtliche Vermeidungspflicht im Rahmen der Alternativenprüfung dann für erheblich angesehen, wenn eine Alternativtrasse die Natur oder die Landschaft weniger stark beeinträchtigt und keine negativeren Auswirkungen auf andere Belange hat (BVerwG, Ur. v. 21.3.1996 - 4 C 26.94, DVBl. 1996 S. 907 – einschränkend). Das Vermeidungsgebot fordert regelmäßig eine Parallelführung verschiedener Trassen, z.B. Stromleitungen (BVerwG, Beschl. v. 15.9.1995 – 11 VR 16.95, NUR 1996, 143).

Ein Unterfall der Vermeidungspflicht ist die „Teilvermeidung“, die zwar nicht dazu führt, dass das Vorhaben nicht mehr als Eingriff zu werten ist, aber einzelne Eingriffsfolgen entfallen lässt. So stellt sich z.B. trotz Amphibienunterführungen ein Straßenbauwerk immer noch als „Eingriff“ dar; durch die Maßnahme wird aber der Teileingriff „Beeinträchtigung dieser gefährdeten Tierarten“ vermieden. Ein gegenüber einer Dammschüttung verlängertes Brückenbauwerk kann zwar eine Vermeidungsmaßnahme z.B. hinsichtlich nachteiliger Wirkungen für Landschaftsbild oder für das örtliche Klima sein; dies schließt aber nicht aus, dass das in seiner Eingriffswirkung minimierte Vorhaben gleichwohl ein Eingriff und damit kompensationsbedürftig bleibt (VGH Mannheim, Ur. v. 15.11.1994, NuR 1995, 358, 361), wobei sich durch die Verringerung des Eingriffs auch der Kompensationsbedarf verringert.

Von RAin Felicia Petersen, Frankfurt am Main

Anfrage 3 (Artenschutzrecht in der Bauleitplanung):

Auf Baugebietsflächen werden regelmäßig FFH Anh.-IV bzw. -II Arten festgestellt, deren Population sich z.T. (gutachterlich nachgewiesen) im ungünstigen Erhaltungszustand befin-

det. Hinweise in Stellungnahmen des Naturschutzverbandes, dass eine Bebauung nur bei Umsetzung von CEF-Maßnahmen erfolgen darf, werden regelmäßig von den betreffenden Kommunen „weggewogen“ oder es werden nach Auffassung des Naturschutzverbandes falsche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Konkrete Frage: Inwieweit ist es zulässig auf solche artenschutzrechtlichen Sachverhalte mit Abwägungen und mit Maßnahmen zur Vergrämung von Arten zu reagieren?

Antwort: Diese Frage ist ebenso typisch wie grundlegend. Sie zeigt, dass allenthalben – und gerade auch bei den Kommunen und Planungsgutachtern – in vielen Fällen die artenschutzrechtliche Systematik entweder nicht verstanden oder aus anderen Gründen unzutreffend angewandt wird.

Es ist zwar nicht möglich, die artenschutzrechtliche Systematik an dieser Stelle hinreichend umfassend zu erläutern, aber jedenfalls können folgende Hinweise gegeben werden:

Unter die Vorschriften des besonderen Artenschutzrechtes fallen die Arten, die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind (Art. 12, 16 FFH-RL, Art. 5, 9 VS-RL, §§ 44, 45 BNatSchG), sowie grundsätzlich sämtliche europäischen Vogelarten. Arten, die ausschließlich in Anhang II der FFH-RL aufgelistet sind, fallen hingegen nicht unter das strengere Schutzregime; für diese Arten sind nach Anhang II der FFH-RL Schutzgebiete (FFH-Gebiete) auszuweisen in welchen ein besonderes Schutzregime gilt, das von der Bauleitplanung zwingend zu beachten ist. Sowohl die Arten des Anhang IV als auch die des Anhang II der FFH-RL fallen (zudem) in den Anwendungsbereich des Umweltschadengesetzes. Unter bestimmten Voraussetzungen sind schädigende Handlungen als Umweltschaden zu qualifizieren und müssen vermieden bzw. deren Folgen rückgängig gemacht werden.

Der ungünstige Erhaltungszustand der Population der besonders bzw. streng geschützten Arten hat für die Frage, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, zunächst keine Bedeutung. Vielmehr ist jedes individuelle Tier vor Tötung/Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Beschädigung seiner essenziellen Habitate (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) geschützt. Lediglich beim Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

kommt es darauf an, ob die Störung der einzelnen Tiere sich auf den Erhaltungszustand der Population auswirkt.

Steht durch einen vorhabensbedingten Eingriff eine Tötung/Verletzung von Angehörigen der besonders oder streng geschützten Tierarten zu besorgen, lässt sich dieses Problem nicht mit CEF-Maßnahmen bewältigen. Es bedarf dann vielmehr einer Ausnahme i.S.d. § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 12 FFH-RL bzw. Art. 9 VS-RL. Da nicht für jedes x-beliebige Vorhaben eine Ausnahme erteilt werden kann, wird in Planungen / Genehmigungen bei potenziell tötungsrelevanten Handlungen regelmäßig so vorgegangen, ein vorhabensbedingtes Tötungsrisiko als „nicht signifikant erhöht“ darzustellen. Eine solche Bewertung ist häufig streitbar, wobei die Einzelheiten hierzu an dieser Stelle nicht ausgeführt werden können. CEF-Maßnahmen können nur dann zur Anwendung kommen, wenn eine Beschädigung von in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aufgeführten Habitaten zu besorgen ist. Kann gewährleistet werden, dass zum Zeitpunkt der eingriffsbedingten Beschädigung eine Ersatzlebensstätte tatsächlich nutzbar zur Verfügung steht, so wird dann durch den Eingriff der Verbotstatbestand (doch) nicht erfüllt. Gleiches gilt gewissermaßen auch im Hinblick auf den Störungstatbestand, sofern die Maßnahme sich eigentlich populationsrelevant störend auswirken würde, durch Maßnahmen im Umfeld aber die Populationsrelevanz der Störung vermieden werden kann.

Mit Abwägung hat all dies indessen nichts zu tun. Die Vorgaben des Artenschutzes sind striktes Recht und müssen unbedingt beachtet werden, so dass man nicht etwa hingehen und die Realisierung von Verbotstatbeständen gegenüber dem Nutzen eines Vorhabens als „nicht so wichtig“ einstufen kann.

Aus dem oben Gesagten folgt bereits, dass „falsche Ausgleichsmaßnahmen“ nicht als CEF-Maßnahmen anerkannt werden und keine Vermeidung des Verbotstatbestandes bewirken können. Es reicht nicht aus, „irgendetwas Gutes“ für die Natur im Allgemeinen oder auch eine Art im Besonderen zu tun, um nachteilige Folgen des Eingriffs zu kompensieren. Vielmehr ist es erforderlich, dass die Ersatzlebensstätte entsprechend der eingriffsbedingt verloren gehenden Lebensstätte fortdauernd zur Verfügung steht.

Bei all diesen Fragen, ob ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vorliegt bzw. CEF-Maßnahmen nötig sind oder wirksam sein werden, ist jeweils entsprechend den konkreten Verhältnissen bezüglich der jeweiligen Art zu prüfen und zu entscheiden. Regelmäßig sind dann die Biologen bzw. örtlichen/artbezogenen Fachleute am Zug, Sachverhalte richtig zu bewerten.

Von RA Dirk Teßmer, Frankfurt am Main

Buchbesprechungen

1.) Carsten Nowak (Hrsg.): Konsolidierung und Entwicklungsperspektiven des Europäischen Umweltrechts, (Schriften des Frankfurter Instituts für das Recht der Europäischen Union, Bd. 5)

Baden-Baden (Nomos) 2015, 488 Seiten, 126,- €, ISBN 978-3-8487-1166-6

In Zeiten, in denen die Europäische Union Angriffen von verschiedensten Seiten ausgesetzt ist und auch das EU-Umweltrecht immer wieder unter massivem Beschuss von englischen, deutschen und anderen Konservativen steht, bietet der hier besprochene Tagungsband passende Lektüre. Zurückgehend auf eine Tagung zum Thema „Konsolidierung des Europäischen Umweltrechts“, die im Juni 2013 an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder stattfand, befasst sich der vom dortigen Öffentlich-Rechtler Carsten Nowak herausgegebene Band mit unterschiedlichen Aspekten des Umweltschutzes und seiner politischen und juristischen Ausformung in der EU.

Umweltschutz als Querschnittsthema des EU-Rechts

Die Einleitung des Herausgebers steht unter dem programmatischen Titel „Umweltschutz als grundlegendes Verfassungsziel und dauerhafte Querschnittsaufgabe der Europäischen Union“. Danach folgen im zweiten Teil drei Artikel zu binnenmarktrechtlichen Dimensionen des Umweltschutzes, darunter ein sehr lesenswerter Beitrag des - unseren LeserInnen noch als IDUR-Autor wohlbekannten - Rechtsprofessors und Klimapolitik-Experten Felix Ekardt über „Umweltschutz im EU-Beihilfenrecht“. In einem dritten Teil wird Um-

weltschutz in den Bereichen Raumplanung, Verkehr und Landwirtschaft beleuchtet. Der vierte Teil wendet sich den „Außendimensionen des Umweltschutzes“ zu, also dem Stellenwert dieses Belangs in der Gemeinsamen Handelspolitik, der EU-Entwicklungszusammenarbeit und der Europäischen Nachbarschaftspolitik. Im fünften Teil wird einer der zentralen Aufsätze des Bandes, von Sabine Schlacke zur „EU-Umweltpolitik nach Lissabon“, kombiniert mit zwei Beiträgen zum Energie- und Rohstoffrecht, in denen die Autoren eher eine „Emanzipation“ dieser beiden neuen Rechtsgebiete vom „umweltrechtlichen Primat“ suggerieren. Der sechste und letzte Teil schließlich rundet die Sammlung ab mit zwei Artikeln zu unionsgrundrechtlichen Fragen und einer ausführlichen Abhandlung (von André Latour und Gerard Rowe) über die „Grundsätze der integrierten Umweltverwaltung der Europäischen Union am Beispiel des Naturschutzes“. Die Autoren heben hier lobend „Natura 2000“ als gelungenes physisches Netzwerk von Schutzgebieten hervor, das zugleich auf ein organisatorisches Netzwerk von Akteuren zurückgeht, die intensiv miteinander kooperieren und auf diese Weise die europäischen Vorgaben gemeinsam erfüllen.

Schlussfolgerungen

Welche Entwicklungsperspektiven geben die Autoren dem europäischen Umweltrecht? In diesem Tagungsband vermisst man ein Schlusskapitel mit Resümee. Das Fazit von Nowak in seiner Einleitung skizziert immerhin für das Verfassungsrecht einige Konfliktfelder und Rahmenbedingungen. Hier wird einerseits deutlich, dass manche früher heiß umstrittene Forderung wie die Verankerung eines Umweltgrundrechts oder einer Pflicht zum bestmöglichen Umweltschutz im EU-Vertrag heute kaum noch vernehmbar ist, aber sich auch in der Sache erübrigt hat durch die umweltschutzfreundliche und mit dem Effektivitätsprinzip argumentierende Rechtsprechung des EuGH. Andererseits verweist der Herausgeber darauf, dass sich mit der unionsverfassungsrechtlichen Gleichrangigkeit ökologischer und ökonomischer Belange weiterhin gut leben lasse, auch weil die Dynamik der Brüsseler Umweltpolitik mit Gesetzesvorschlägen, Aktionsplänen, Strategien, Empfehlungen und anderen Initiativen ungebrochen sei.

Im Übrigen bleibt es den einzelnen ReferentInnen überlassen, aus jeweils unterschiedlicher Perspektive Ergebnisse für ihren Bereich zu formulieren. Hier ergibt sich naturgemäß ein buntscheckiges Bild, aber insgesamt überwiegt doch der Optimismus. Sogar in den Bereichen der EU-Nachbarschaftspolitik, der Entwicklungszusammenarbeit und insbesondere der Gemeinsamen Handelspolitik, in der – Stichwort „TTIP“ und „CETA“ - gravierende Mängel bei der Berücksichtigung von Umweltbelangen festzustellen sind, erkennen die Autoren positive Tendenzen. Freilich ist trotz einer zunehmenden Einbeziehung von Fragen der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes (oftmals stärker in der europäischen als in der nationalen Politik!) z.B. das „Unionsinteresse“ im Außenhandel immer noch zu wenig mit Blick auf umweltpolitische Zielsetzungen definiert. Der Sammelband bestätigt damit insgesamt die Ansicht, und liefert zusätzliche Argumente dafür, dass eine fortschrittliche Umweltpolitik in der EU wesentlich von einer wachen und aktiven Öffentlichkeit abhängt, dass aber deren Chancen zur Einflussnahme auf den politischen Prozess nicht geringzuschätzen sind.

Von Regierungsdirektor Dr. Thomas Ormond (Frankfurt am Main)

2.) Prof. Dr. jur. Peter-Christoph Storm und Prof. Dr. jur. Thomas Bunge (Hrsg.): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Ergänzbare Sammlung der Rechtsgrundlagen, Prüfungsinhalte und -methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der Strategischen Umweltprüfung (SUP) für Behörden, Unternehmen, Sachverständige und die juristische Praxis – mit Kommentar zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) Loseblattwerk, 8.376 Seiten in 4 Ordnern, Berlin (Erich Schmidt Verlag), ISBN 978-3-503-02709-5

Im Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP) steht ausführlich, was man zur UVP und der SUP wissen muss, z. B.:

- methodische und verfahrensbezogene Darstellungen einzelner Themenbereiche bzw. der Anforderungen einzelner Vorhabensarten,
- Erläuterungen zu den Verfahrensabläufen, Prüfungsmethoden und -inhalten,

- vergleichende Darstellungen der Prüfverfahren,
- Empfehlungen für die Praxis (z. B. des Gutachters),
- alle relevanten Rechtsgrundlagen von Bund und Ländern, aus dem europäischen und internationalen Recht im Wortlaut,
- eine überblicksartige Zusammenstellung der Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Arbeitshilfen zur UVP, zur SUP, zur FFH-VP und zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung,
- aktuelle Informationen über die Weiterentwicklung der UVP und SUP, vor allem über Änderungen der Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften.

Mit der 4. Lieferung im Oktober 2015 werden die Übersichten über die Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Arbeitshilfen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und zur besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung auf den aktuellen Stand gebracht.

Die Lieferung enthält außerdem die neue baden-württembergische Verwaltungsvorschrift über die Planfeststellung und –genehmigung des Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG. Diese Regelung konkretisiert unter anderem Einzelheiten der ggf. im Verfahren erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Von RAin Felicia Petersen (Frankfurt am Main)

3.) Dr. Kerstin Gröhn: Bodenschutzrecht - auf dem Weg zur Nachhaltigkeit. Teil der Reihe Forum Umweltrecht, Band 64. Baden-Baden (Nomos) 2014, 440 Seiten, Broschiert, n 108,00 €, ISBN 978-3-8487-1657-9

Titelinformation des Verlags:

„Böden sind empfindliche Ökosysteme, die zahlreiche Funktionen im Naturhaushalt übernehmen. Als solche sind sie nur begrenzt regenerationsfähig. Das verpflichtet zu einem nachhaltigen Umgang mit der Ressource.“

Ausgehend von dem politischen Leitbild der Nachhaltigkeit, das rechtlich ausgeformt und präzisiert wird, leistet die Arbeit eine Bestandsaufnahme des bodenschützenden Umwelt- und Planungsrechts. Das Bundesbodenschutzgesetz ist aufgrund seiner weitreichenden

den Subsidiarität nur Ausgangspunkt der Untersuchung, erweist sich aber dennoch als eine der Schlüsselstellen zur Stärkung des Bodenschutzes.

Die Einführung konkreter Nachhaltigkeitsziele, sowie eine Harmonisierung des bestehenden Regelungssystems sind möglich. Auch eine Stärkung planerischer Instrumente zum Schutz des Bodens ist ein Baustein für mehr Nachhaltigkeit.“

Die Arbeit wurde mit einem Preis der Gesellschaft für Umweltrecht ausgezeichnet.

Das Inhaltsverzeichnis ist einzusehen unter <http://www.nomos-shop.de/assets/downloads/9783848716579 lese01.pdf>

Hinweis

„Beteiligungs- und Klagerechte in Umweltangelegenheiten in Baden-Württemberg – ein Leitfaden für die Praxis“, herausgegeben vom Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV), Autor: Karl Stracke (IDUR).

Dieser Leitfaden mit Übersichtsmatrix gibt einen Überblick über die Beteiligungs- und Klagerechte in Umweltangelegenheiten, sowohl für Ehren- und Hauptamtliche in den anerkannten Naturschutzvereinigungen in Baden-Württemberg als auch für alle Bürger/innen.

Die aktuellen Gesetzesänderungen im Landesnaturschutzrecht wurden bereits berücksichtigt. Trotz des Zuschnitts auf "Ba-Wü" lohnt sich die Lektüre dieser Zusammenstellung auch für Interessierte aus anderen Bundesländern, da viele Hinweise Bundesrecht betreffen bzw. übertragbar sind.

Klage- und Beteiligungsrechte befinden sich in den verschiedensten rechtlichen Regelungen, was daran liegt, dass „das Umweltrecht“ kein scharf abgrenzbares Rechtsgebiet ist, sondern eine Querschnittsmaterie aus Fach-, Fachplanungs- und allgemeinen Verfahrensgesetzen

darstellt. Um den Einstieg für aktive Umwelt- und Naturschützer in Beteiligungs- und Klageverfahren zu erleichtern, gibt die Beteiligungsmatrix deshalb einen tabellarischen Überblick, so dass die wichtigsten Vorschriften leichter gefunden werden können.

Darüber hinaus werden durch eine Einführung in die rechtliche Systematik der Beteiligungsrechte Grundsatzfragen in diesem Themenfeld leicht verständlich und dadurch praxisnah vermittelt:

- Anerkennungsverfahren von anerkannten Naturschutzvereinigungen
- Anspruch auf Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz
 - Musteranfrage
- Allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung
 - Zulassungs- und Planungsverfahren
 - Bauleitplanung
 - UVP-pflichtige Vorhaben
 - Immissionsschutzrechtliche Vorhaben
- Besondere Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen
 - nach Bundesnaturschutzrecht
 - nach Landesnaturschutzrecht Baden-Württemberg
- Anforderungen an eine naturschutzfachliche Stellungnahme
- Besondere Klagerechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen
 - nach Bundesnaturschutzrecht
 - nach Umweltrechtsbehelfsgesetz

Der Broschüre kann beim Landesnaturschutzverband BW gegen eine Schutzgebühr von 10,00 Euro angefordert werden: Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart, info@lnv-bw.de. Ein kostenloses Download ist möglich unter www.lnv-bw.de.

**Das IDUR-Team wünscht
frohe Weihnachten und
ein gutes Jahr 2016!**

Impressum: Herausgeber im Selbstverlag: Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR), Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main, Tel: (069) 25 24 77, Fax: 25 27 48. **E-MAIL:** info@idur.de, **Internet:** www.idur.de, **Redaktion:** Monika Mischke. **Verantwortlich für namentlich gekennzeichnete Beiträge:** die Verfasserinnen und Verfasser. **LeserInnenbriefe** sind keine redaktionellen Meinungsäußerungen. Die Redaktion behält sich bei LeserInnenbriefen das Recht auf Kürzung vor. **Copyright:** © IDUR e.V. Der Recht der Natur-Schnellbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne schriftliche Einwilligung der Verleger strafbar. **Druck:** Grüne Liga Brandenburg in Potsdam. Der Verkaufspreis ist durch Mitglieder- und Förderbeiträge abgegolten. ISSN 0946-1671